Evangelische Hochschule
Darmstadt

University of Applied Sciences
eh-darmstadt.de

# Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt

# für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

# vom 02.05.2013

**Studien- und Prüfungsordnung**

**Inhaltsübersicht** Seite


§ 1 Allgemeine Studienziele 02
§ 2 Besondere Studienziele 02
§ 3 Studienabschlüsse 03
§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums 03
§ 5 Teilzeitstudium 04
§ 6 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen 04
§ 7 Bachelor-Studium 04
§ 8 Module im Bachelor-Studium 04
§ 9 Praxisphasen im Bachelor-Studium 07
§ 10 Studienanteile im Ausland 07
§ 11 Bachelor-Arbeit 07
§ 12 Modulprüfungen 08
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote 09
§ 14 Gesamtnote 10
§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen 10
§ 16 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen 10
§ 17 Einstufungsprüfung 11
§ 18 Prüfungsamt 12
§ 19 Prüfungsausschuss 12
§ 20 Erweiterter Prüfungsausschuss 14
§ 21 Prüfungsbefugnis 14
§ 22 Anmeldung zur Prüfung 15
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen 15
§ 24 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit 16
§ 25 Wiederholung von Modulprüfungen 17
§ 26 Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen 17
§ 27 Einsicht in Prüfungsakten 18
§ 28 Nachteilsausgleich 18
§ 29 In-Kraft-Treten 19
Anlage 1 Modulprüfungen 20
Anlage 2 Praxisphasen 21
Anlage 3 Bachelorzeugnis 22
Anlage 4 Prüfungsleistungen 23
Anlage 5 Bachelorurkunde 24
Anlage 6 Diploma Supplement 25

**der Evangelischen Hochschule Darmstadt**
**für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit**
**vom 02.05.2013**

## § 1
## Allgemeine Studienziele

Auf der Grundlage einer generalistischen Ausrichtung und eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes werden im Bachelor- -Studiengang Soziale Arbeit Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die die Studierenden dazu befähigen,

a) Wissen und Erfahrungen mit ethischen und theologischen Kategorien zu analysieren und zu beurteilen,

b) wissenschaftlich arbeiten und denken zu können und eine Forschungskompetenz zu entwickeln,

c) ein gesellschaftstheoretisch begründetes Verständnis der gesellschaftlichen Strukturen und Prozesse sozialer Ungleichheit, Ausschließung und Partizipation zu entwickeln und zu analysieren,

d) unter Berücksichtigung christlich-humanistischer Begründungen die historische Entwicklung und den aktuellen Diskussionsstand der Theoriebildung und Arbeitsformen der Sozialen Arbeit zu erfassen,

e) im Spannungsfeld von gesellschaftlicher Funktion, professionellem Selbstverständnis und subjektiven Situationsdefinitionen der Adressaten und Adressatinnen Sozialer Arbeit berufliche Handlungsfähigkeit herzustellen und zu reflektieren,

f) unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Berufsfelder von Kirche und Diakonie eine theoriegeleitete, wissensbasierte Handlungskompetenz zu entwickeln,

g) eine - u.a. historisch - begründete professionelle Identität im Kontext interprofessioneller und interkultureller Praxiszusammenhänge Sozialer Arbeit zu entwickeln,

h) unter Einbeziehung lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Aspekte die Strukturen und Funktionsprinzipien des Sozialstaats in ihren Zusammenhängen mit und ihren Auswirkungen auf Soziale Arbeit zu erkennen und kritisch zu beurteilen,

i) die Lebenswelten, Lebenslagen, subjektiven Situationsdefinitionen und Bewältigungsstrategien der Adressaten und Adressatinnen Sozialer Arbeit beschreiben und analysieren zu können,

j) Theorie und Praxis als ein vermitteltes, komplexes Verhältnis zu begreifen und zu reflektieren.

## § 2
## Besondere Studienziele

a) Sensibilisierung für ethische Fragestellungen und Entwicklung einer ethischen Begründungs- und Urteilsfähigkeit

b) Systematische Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand der Fachwissenschaft Sozialer Arbeit, d.h. kritische Aneignung und Reflexion der unterschiedlichen historischen Traditionen, Gegenstandsbestimmungen und Theorien der Sozialen Arbeit

c) Erwerb von für die Soziale Arbeit relevanten Theorie- und Wissensbeständen anderer human- und sozialwissenschaftlicher Fach- bzw. Grundlagenwissenschaften

d) Entwicklung eines interdisziplinären wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens in Theorie und Praxis Sozialer Arbeit

e) Förderung der Wahrnehmung und kritischen Analyse von gesellschaftspolitischen Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Soziale Arbeit

f) Übertragung fachwissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Wissens in konkrete Projekte und Handlungsstrategien

g) Begründung professioneller sozialarbeiterischer/sozialpädagogischer Handlungskompetenzen, -methoden und -konzepte und deren theorie- und wissensbasierte Umsetzung in die Praxis Sozialer Arbeit

h) Einführung in die Grundkenntnisse der Wissenschaftstheorie, Forschungsmethodologie und Forschungsmethoden als Grundlage für die kritische Analyse und Bewertung von Forschungsergebnissen und Forschungsprojekten

i) Reflexion und Klärung der eigenen Studien- und Berufsmotivation und Entwicklung einer ethisch sowie wissenschaftstheoretisch begründeten(selbst-) reflexiven Urteilsfähigkeit

j) Klärung der eigenen Berufsrolle im Spannungsfeld von professionellem Selbstverständnis, gesellschaftlichen Funktionen und Lebenslagen der Adressaten/innen Sozialer Arbeit

k) Entwicklung von Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten im Kontext von Organisationen, Öffentlichkeit, Vertretern/innen anderer Fachdisziplinen und Professionen und der Adressaten/innen Sozialer Arbeit

l) Professionelle Qualifikationen und Kompetenzen sowie Orientierungen in den Handlungsfeldern von Kirche und Diakonie.

## § 3
## Studienabschlüsse

(1) Der Studiengang Soziale Arbeit endet nach 7 Semestern mit dem

Bachelor of Arts (B.A.)

(2) Der Studienabschluss wird durch studienbegleitende Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit erworben.

## § 4
## Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Das Studium ist in Module als geschlossene Lehr- und Studieneinheiten gegliedert. Module können sich aufgrund fachlicher und/oder didaktischer Aspekte über zwei Semester erstrecken.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung und das jeweilige Semester-Lehrangebot definieren die Lehrveranstaltungen pro Modul und stellen sicher, dass die Module innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können.

(3) Das Bachelor-Studium umfasst 7 Semester mit 14 Modulen, integrierten Praxisphasen (siehe Anlage 2) und der Bachelor-Arbeit. Der zeitliche Arbeitsaufwand des Bachelor-Studiums beträgt 210 Credit-Punkte (CP) unter Berücksichtigung des Europäischen-Credit-Transfer-Systems (ECTS).

(4) Jedes Modul wird studienbegleitend mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Es gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistung der Studierenden als bestanden gilt und die von den Lehrenden definierten Studienleistungen erbracht sind.

## § 5
## Teilzeitstudium

Das Studium kann durchgehend oder phasenweise als Teilzeitstudium mit mindestens 30 Credit-Punkten im Jahr absolviert werden. Die Höchststudiendauer verlängert sich dadurch entsprechend. Festlegungen in der Reihenfolge der Module, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Belegung von Folgemodulen ist, bleiben davon unberührt (siehe § 22 Abs. 2).

## § 6
## Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

(1) Auf der Grundlage der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und einer Verpflichtung auf die Prinzipien eines partizipativen Lernens und einer dialogischen Didaktik richten sich die Lehr- und Lernformen an den jeweiligen Lernzielen der Module aus.

(2) Neben Vorlesung, Seminar, Übung und Tutorium sowie Praxisreflexion, Supervision und Studienberatung stellen selbständiges Lernen und wissenschaftliches Selbststudium sowie Lerngruppen und Projektarbeit wesentliche Lehr- und Lernformen dar.

## § 7
## Bachelor-Studium

(1) Der Bachelor bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach internationalen Standards.

(2) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird festgestellt, ob der oder die Studierende die für eine professionelle Berufspraxis notwendigen wissenschaftlich-theoretischen Fachkenntnisse, methodisch-praktischen Handlungskompetenzen und (selbst-)reflexiven Kompetenzen erworben hat und diese in eine kritische Reflexion der gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen Sozialer Arbeit und des Verhältnisses von Theorie und Praxis zu übersetzen vermag. Dabei soll der oder die Studierende mit der Bachelor-Arbeit unter Beweis stellen, dass er oder sie in der Lage ist, eine Themenstellung aus der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage darzu stellen, zu analysieren und in einen Bezug zur Praxis Sozialer Arbeit zu stellen.

## § 8
## Module im Bachelor-Studium

| **1. Semester** |
|---|
| **Modul 0: Einführung in das Studium und wissenschaftliches Arbeiten** 7 CP |
| Umfasst einen Überblick über die Arbeits- und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalitätsprofilen. Damit verbunden sind eine erste Praxisphase sowie die Vorbereitung auf die integrierten Praxisphasen. Neben der Einübung einer selbstreflexiven Haltung ist eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Grundformen wissenschaftlichen Denkens und Schreibens Gegenstand des Moduls. |
| **Modul 1: Einführung in Gegenstand, Geschichte, Theorien und Methoden Sozialer Arbeit** 5 CP |
| Umfasst einen Überblick über den Gegenstand, die Geschichte, die kirchlich-diakonischen Traditionen und die theoretischen Begründungen Sozialer Arbeit. Darüber hinaus erfolgt eine Einführung in Handlungsansätze und methodisches Handeln sowie in Kommunikation und Gesprächsführung. |
| **Modul 2: Ethische Kartographien** 5 CP |
| Thematisiert ethische Dimensionen in der Sozialen Arbeit unter der Perspektive religiöser und theologischer Ethiken, allgemeiner Ethik und ethischer Theorien und der anthropologischen und normativen Begründungen der Sozialen Arbeit. |

| |
|---|
| **Modul 3: Soziale Ausschließung und Partizipation: Staat – Gesellschaft – Soziale Arbeit** 10 CP |
| Thematisiert im Hinblick auf den Partizipationsgedanken grundlegende Sozialstaatsmodelle, Theorien zu Funktion und zur Organisation des Staates, zur Rolle von Intermediären und aggregierten Akteuren wie Verbänden, sozialen Organisationen und sozialen Bewegungen sowie die grundsätzliche Wirkungsanalyse sozial- und gesundheitspolitischer Programme. Darüber hinaus beinhaltet das Modul die Analyse der historischen Prozesse sozialer Ausschließung und Partizipation und die Rolle der Sozialen Arbeit und des Rechts, der unterschiedlichen Ebenen (strukturelle, diskursive/symbolische und Subjektebene) und Dimensionen (Klasse/Schicht, Geschlecht, Kultur, Religion, Ethnie, Lebensalter, Gesundheit/Krankheit etc.) sozialer Ausschließung und Partizipation. Alle Inhalte werden in Bezug zu Aufgaben, Möglichkeiten und Rollen der Sozialen Arbeit diskutiert. |
| → Summe 1. Semester: 27 CP |
| **2. Semester** |
| **Modul 0: Einführung in das Studium und wissenschaftliches Arbeiten** 3 CP |
| Fortsetzung vom 1. Semester |
| **Modul 1 :Einführung in Gegenstand, Geschichte, Theorien und Methoden Sozialer Arbeit** 5 CP |
| Fortsetzung vom 1. Semester |
| **Modul 3: Soziale Ausschließung und Partizipation: Staat – Gesellschaft – Soziale Arbeit** 5 CP |
| Fortsetzung vom 1. Semester |
| **Modul 4: Subjekt – Sozialisation – Entwicklung** 8 CP |
| Beinhaltet einen Überblick über verschiedene Subjekttheorien und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Kultur/Ästhetik, Theorien der Entwicklung und Sozialisation unter besonderer Berücksichtigung von Bedingungen sozialer Ungleichheit in ihren Auswirkungen auf Entwicklung und Sozialisation. |
| **Modul 5: Soziale Sicherung und sozialanwaltliches Handeln** 12 CP |
| Beinhaltet die Darstellung und Wirkungsanalyse der aktuellen Sozial- und Gesundheitspolitik, die Auseinandersetzung mit den Funktionen des Rechts und den Grundlagen der Rechtsordnung sowie die anwendungsbezogene Vermittlung handlungsrelevanten Wissens zum Familien- und Kindschaftsrecht, Recht der sozialen Sicherung, zum Recht der Kinder- und Jugendhilfe und zum Jugendstrafrecht. |
| → Summe 2. Semester: 33 CP |
| **3. Semester** |
| **Modul 5: Soziale Sicherung und sozialanwaltliches Handeln** 6 CP |
| Fortsetzung vom 2. Semester |
| **Modul 6: Theorien, Handlungsansätze und Methoden Sozialer** Arbeit 10 CP |
| Beinhaltet neben der Theorie- und Wissenschaftsgeschichte der Sozialen Arbeit, der sozialwissenschaftlichen Grundlegung der Sozialen Arbeit und der Bedeutung von Wissenschaftstheorien für die Theorieentwicklung u.a. zentrale Dimensionen der Theoriebildung, neuere Theorien, Handlungsansätze und methodisches Handeln der Sozialen Arbeit. Darüber hinaus wird das Verhältnis von Disziplin, Profession und Erfahrung zum Thema gemacht. |
| **Modul 7: Forschendes Lernen: Organisation und Lebenswelten** 5 CP |
| Beinhaltet neben einer Einführung in qualitative und quantitative Forschungsmethoden die ethische Reflexion von Forschung sowie die Analyse und Bewertung von Forschungsergebnissen. Darüber hinaus wird ein praxisbezogenes Forschungsprojekt mit entsprechender Fragestellung und empirischen Bearbeitungsmethoden konzipiert, durchgeführt und dokumentiert. |

| | |
|---|---|
| **Modul 8: Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Lebenswelt und Organisationen** | 9 CP |
| Beinhaltet sowohl die Beschreibung und Analyse der Lebenswelten, Lebenslagen und Sozialräume der Adressaten und Adressatinnen Sozialer Arbeit wie die Beschreibung und Analyse der Organisationsstrukturen und –typen der sozialstaatlichen Infrastruktur. Darüber hinaus sind die Bestimmung des Verhältnisses von Deutungsmustern der Adressaten und Adressatinnen und fachlichen Deutungsmustern von Professionellen einschließlich der Auseinandersetzung mit eigenen Werthaltungen, die Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen in unterschiedlichen Settings und Rollen sowie Strategien des professionellen Handelns Thema des Moduls. In das Modul ist eine 8-wöchige Praxisphase integriert, die von der Hochschule begleitet wird und in eine fortlaufende Studiengruppe eingebunden ist. Die Studiengruppe beginnt in Modul 8 und setzt sich in Modul 9 fort. | |
| → Summe 3. Semester: 30 CP | |
| **4. Semester** | |
| **Modul 6: Theorien, Handlungsansätze und methodisches Handeln der Sozialen Arbeit** | 5 CP |
| Fortsetzung vom 3. Semester | |
| **Modul 7: Forschendes Lernen: Organisation und Lebenswelten** | 9 CP |
| Fortsetzung vom 3. Semester | |
| **Modul 8: Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Lebenswelt und Organisationen** | 16 CP |
| Fortsetzung vom 3. Semester | |
| → Summe 4. Semester: 30 CP | |
| **5. Semester** | |
| **Modul 9: Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft** | 30 CP |
| Dient der Vertiefung einer theoriegeleiteten und an den Prinzipien von Selbstbestimmung und Partizipation ausgerichteten Handlungs- und Methodenkompetenz in Verbindung mit einer systematischen Reflexion des eigenen Handelns und der beruflichen Rolle im Kontext von multiprofessionellen Arbeitszusammenhängen, strukturellen, rechtlichen und organisationellen Vorgaben und einer lebensweltlichen AdressatInnenorientierung der Sozialen Arbeit. Das Modul besteht aus einer 6-monatigen Praxisphase, die von der Hochschule durch einen wöchentlichen Studientag und eine Studienwoche begleitet wird. Im Kolloquium wird die Berufsbefähigung nachgewiesen. | |
| → Summe 5. Semester: 30 CP | |
| **6. Semester** | |
| **Modul 9: Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft** | 8 CP |
| Fortsetzung vom 5. Semester | |
| **Modul 10: Bildung und Lernen** | 10 CP |
| Thematisiert werden neben der Bildungsgeschichte mit ihren unterschiedlichen Bildungsbegriffen (u.a. evangelischer Bildungsbegriff) und der Organisation des Bildungssektors (u.a. Bildung und Lernen im Lebenslauf), Bildungsprozesse als selbstgesteuertes Lernen und als formale, non-formale oder informelle Bildung sowie Bildungsanlässe und Didaktik in der Sozialen Arbeit. Dabei findet die Unterschiedlichkeit von Bildungsprozessen im Hinblick auf Ästhetik, Kultur und Religion, Klasse/Schicht, Geschlecht, Ethnie und Beeinträchtigung sowie die Gestaltung und Evaluation von Bildungsprozessen in Organisationen besondere Berücksichtigung. | |
| **Modul 11: Ethische/theologische Entwürfe** | 9 CP |
| Beinhaltet ethische/theologische Entwürfe für sozialarbeitswissenschaftliche, hermeneutische, sozialethische und diakoniewissenschaftliche Themen und Theorien, wie z.B. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, Gerechtigkeits- und Anerkennungstheorien, | |

| |
|---|
| Berufsethik, Wertideen der Wohlfahrtsgesellschaften und Umgang mit Grenzerfahrungen und Begrenztheiten. |
| **Modul 12: Bachelor-Kolloquium und Bachelor-Arbeit** 3 CP |
| Beinhaltet im Rahmen eines Bachelor-Kolloquiums die Vorbereitung und Begleitung der Bachelor-Arbeit (12 CP), in der die im Studium erworbenen Kompetenzen anhand eines Themas der Sozialen Arbeit, i.d.R. auf die Praxis bezogen, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig vertieft und weiter entwickelt werden. |
| → Summe 6. Semester: 30 CP |
| **7. Semester** |
| **Modul 12: Bachelor-Kolloquium und Bachelor-Arbeit** 14 CP |
| Fortsetzung vom 6. Semester |
| **Modul 13: Partizipation und soziale Ausschließung in der arbeitsfeldbezogenen Reflexion** 16 CP |
| Beinhaltet unterschiedliche Dimensionen der Partizipation und der sozialen Ausschließung (Klasse/Schicht, Geschlecht, Religion etc.) in ihrer wechselseitigen Verschränkung und Gewichtung im Hinblick auf die Adressaten und Adressatinnen sowie die institutionellen und organisationellen Kontexte der Sozialen Arbeit. Mit Blick auf arbeitsfeldbezogene Praxiskonstellationen werden die Zusammenhänge von Organisations-, Fall- und Situationsanalyse thematisiert. |
| → Summe 7. Semester: 30 CP |

## § 9
## Praxisphasen im Bachelor-Studium

(1) Die Praxisanteile sind ein in das Studium integrierter Teil, von daher inhaltlich definierte, betreute und durch die Hochschule begleitete Studienabschnitte, die in der Regel in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit absolviert werden. Eine kontinuierliche Begleitung der Studierenden ist sicherzustellen, um den Transfer von Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen Praxisfeld und Lehrinhalten zu gewährleisten.

(2) Die in die Module integrierten Praxisphasen haben einen Umfang von 60 CP. Die Aufschlüsselung der Praxisphasen ist Anlage 2 zu entnehmen.

(3) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(4) Die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter wird auf Antrag im Anschluss an das Bachelor-Studium durch Anrechnung der im Studium zu erbringenden Leistungen erteilt.

## § 10
## Studienanteile im Ausland

Die Hochschule fördert den Erwerb wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen im Ausland. In diesem Rahmen können Module und Modulanteile bis zu 60 CP angerechnet werden.

## § 11
## Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie umfasst 50 Textseiten. Hinzu kommt eine einseitige Zusammenfassung (Abstract) der Bachelor-Arbeit in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer die in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 8 aufgeführten Module 0-9 bestanden hat.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei muss die individuelle Leistung einer/eines jeden einzelnen Bearbeitenden einen

wesentlichen Anteil an der Bachelor-Arbeit darstellen sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Es sollen aber bei einer Gruppenarbeit gleichzeitig bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden, so etwa die gemeinsame Problemstellung und/oder eine Ergebniszusammenfassung.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen ein Thema in Abstimmung mit einer/einem Lehrenden, welche/welcher die Bachelor-Arbeit als Erstgutachter/Erstgutachterin betreut. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Zu den vom Prüfungsamt festzusetzenden Meldeterminen melden die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Thema und ihre Vorschläge für die betreuenden Gutachterinnen/Gutachter schriftlich an.

(5) Die endgültige Formulierung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt im Einvernehmen zwischen Kandidatin/Kandidat, Erstgutachterin/Erstgutachter und Prüfungsausschuss.

(6) Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird im Einvernehmen zwischen Kandidatin/Kandidaten und Erstgutachterin/Erstgutachter nach fachlichen Gesichtspunkten und unter Wahrung der Interdisziplinarität vom Prüfungsausschuss bestimmt. Kommt kein Einvernehmen zustande, bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstgutachterin/des Erstgutachters eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.

(7) Ist die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt, wird der Kandidatin/dem Kandidaten zu einem hochschulöffentlich bekannt gemachten Ausgabetermin das genaue Thema, die Gutachterinnen/Gutachter sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in einem Zeitraum von drei Monaten anzufertigen. Liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die Leitung des Prüfungsamtes angemessen, d.h. bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Gründe glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht durch Erkrankung begründet und mit Attest belegt, so muss eine Stellungnahme der Erstgutachterin/des Erstgutachters beigefügt werden. Bei einer Erkrankung, die über diese sechs Wochen hinausgeht, ist eine Verlängerung von maximal insgesamt drei Monaten nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.

(9) Erkennt die Leitung des Prüfungsamtes die Gründe nicht an, so gibt sie dies durch einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid der Kandidatin/dem Kandidaten binnen einer Woche bekannt.

(10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bzw. den von ihr/ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten Exemplaren und in digitaler Form beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt wird vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

## § 12
## Modulprüfungen

(1) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen eines Bachelor-Studienganges soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine professionelle Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat, eine professionelle Identität und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten

(2) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Kompetenzziele des Moduls.

(3) Die Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn diese mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „erfolgreich“ bewertet sind.

## § 13
## Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden i.d.R. benotet, ausgenommen sind Modul 0 und Modul 9. Diese werden mit „erfolgreich“ oder mit „nicht bestanden“ gewertet. Das Prüfungsamt legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die jeweilige Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen fest.

(2) Es sind nur folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wird.

(4) Setzt sich eine Modulprüfung aus selbstständigen Teilprüfungen (s. Angabe Modulhandbuch) zusammen, muss jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Die Gesamtnote der Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Teilprüfungen. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den CP des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist.

(5) Sind an der Bewertung einer Modulprüfung oder Teilmodulprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist sie bestanden, wenn (a) die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und (b) die Gesamtnote ebenfalls mindestens „ausreichend“ ergibt. Bei zwei Prüfenden gilt nur (b). Die Gesamtnote der Modulprüfung oder Teilmodulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den CP des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist.

(6) Noten in Modulen, die sich durch Bildung des arithmetischen Mittels ergeben, werden ungerundet bis auf zwei Kommastellen genau angegeben und gehen auch so in die weitere Notenbildung ein.

(7) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs werden die Noten durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

| Notenstufen | Definition | Erläuterung | ECTS-Umrechnung |
|---|---|---|---|
| 1,00 – 1,50 | hervorragend | ausgezeichnete Leistungen | A |
| 1,51 – 2,00 | sehr gut | überdurchschnittliche Leistung | B |
| 2,01 – 2,50 | gut | insgesamt gute und solide Arbeit | C |
| 2,51 – 3,50 | befriedigend | Mittelmäßig | D |
| 3,51 – 4,00 | ausreichend | die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen | E |
| ab 4,01 | nicht bestanden | die Wiederholung der Prüfungsleistung ist erforderlich | F |

## § 14
## Gesamtnote

Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus den Noten der mit den CP gewichteten Module als arithmetisches Mittel und ist bis auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben.

## § 15
## Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Die erfolgreichen Leistungen in den Modulen werden jeweils durch die Prüfenden bescheinigt.

(2) Über den Bachelor -Abschluss wird ein Zeugnis entsprechend der Anlagen 3 und 4 zur Studien- und Prüfungsordnung vom Prüfungsamt erstellt.

(3) Außerdem wird ein Diploma Supplement (DS) erstellt.

## § 16
## Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module und Leistungsnachweise angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang, Anforderungen und erworbenen Kompetenzen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Evangelischen Hochschule Darmstadt entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs an der Evangelischen Hochschule Darmstadt angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist. Der studentische Workload wird unter Berücksichtigung von Semesterwochenstunden und/oder der Regelstudienzeit eines Studiengangs vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen aus modularisierten sowie einzelnen Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Im Falle von Studierenden ausländischer Hochschulen, die einen Teil ihres Studiums an der Evangelischen Hochschule Darmstadt absolvieren, ist auch ein mit der oder dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag ("learning agreement") zu beachten.

(4) Eine Anrechnung als Modul erfolgt unter dem Namen des Moduls des Studiengangs an der Evangelischen Hochschule Darmstadt; dabei werden Credit-Punkte in dem Umfang angerechnet, den das Modul in dem Studiengang an der Evangelischen Hochschule Darmstadt hat.

(5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von Credit-Punkten vergeben wurde als im Studiengang an der Evangelischen Hochschule Darmstadt anzurechnen sind. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Bei der Anrechnung sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen, gegebenenfalls umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbewerteten Leistungsnachweisen ist eine Anrechnung nur mit der Bewertung "erfolgreich" möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Beim Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule aus dem In- oder Ausland oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die oder der Studierende hat die hierfür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Wechsel vorzulegen. Die Anrechnung kann nur verweigert werden, wenn bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit wesentliche Unterschiede durch den zuständigen Prüfungsausschuss der Evangelischen Hochschule Darmstadt nachgewiesen werden können und dem oder der Studierenden gegenüber eine Nichtanerkennung begründet werden kann. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Leistungen aus abgeschlossenen Studiengängen sowie auf die Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen wurden.

(8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in ein Fachsemester des Studiengangs an der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

(9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit ist dabei die Beurteilung einer fachkundigen Professorin oder eines fachkundigen Professors heranzuziehen, wenn die Feststellung nicht aus eigener Fachkenntnis getroffen werden kann. Über die Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen ist das Prüfungsamt zu informieren.

(10) Die Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können festlegen, dass eine Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen nur möglich ist, wenn deren Abschluss nicht länger als eine bestimmte Anzahl von Jahren zurückliegt.

## § 17
## Einstufungsprüfung

(1) Bewerberinnen/Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. 12. 2009, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums der Sozialen Arbeit erforderlich sind, können Module nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung angerechnet werden.

(2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung sind beizufügen:

a) ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs

b) öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 54 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind

c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber bereits eine Zwischen-, Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende/Studierender oder Externe/Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber
   a) die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
   b) eine Zwischen-, Diplom- oder Modulprüfung in einem Bachelor-Studiengang als Studierende/Studierender oder Externe/Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Wird die Bewerberin/der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Wissenschaftsbereichen und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist und gegebenenfalls welche weiteren Leistungsnachweise zu erbringen sind.

(7) Bei erfolgreicher Einstufungsprüfung ist auf der Grundlage der angerechneten Module eine Einstufung in ein Fachsemester des Studiengangs vorzunehmen.

## § 18
## Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bzw. der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes (§ 6 der Selbstverwaltungsordnung der EHD >SVO< vom 16.05.2000) geleitet. Im Falle längerer Abwesenheit wird sie/er durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine von ihr/ihm beauftragte Dekanin oder einen von ihr/ihm beauftragten Dekan vertreten. Das Prüfungsamt unterhält ein Sekretariat.

(2) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der EHD einschließlich der Ausfertigung der Bachelorzeugnisse und -urkunden und der sonstigen Zeugnisse zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Das Prüfungsamt setzt die Termine für den Antrag auf Zulassung zu den Bachelor-Arbeiten fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt.

(4) Das Prüfungsamt gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens 10 Tage nach der Sitzung des Prüfungsausschusses, auf der die Prüfungskommissionen festgelegt werden, durch Aushang bekannt.

(5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt schriftlich mit Begründung vorzulegen. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt sie einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Prüfungen als Gast teilzunehmen.

## § 19
## Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- Zwei Professorinnen/Professoren (§ 1 Absatz 4 lit. a SVO vom 16.05.2000),
- Eine Studentin/ein Student, die/der mindestens im 3. Semester studiert:

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorin/des Professors beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein studentisches Mitglied scheidet aus, sobald es den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt hat.

(4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen aus modularisierten Studiengängen der Sozialen Arbeit oder benachbarter Disziplinen entsprechend § 16 Abs.1,

b) Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen der Sozialen Arbeit oder benachbarter Disziplinen entsprechend § 16 Abs. 2,

c) Anrechnung von Modulen, Leistungsnachweisen und einzelnen Lehrveranstaltungen aus modularisierten und nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen entsprechend § 16 Abs. 3,

d) Festlegungen über Zeitpunkt, Form und Stelle der Erbringung von Modulprüfungen in Abstimmung mit dem Prüfungsamt,

e) Festlegung der in einem Modul Prüfenden und der Prüfungskommissionen bzw. Beisitzer und Beisitzerinnen,

f) Festlegung der Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen in Abstimmung mit dem Prüfungsamt ,

g) Zulassung zur Bachelor-Arbeit,

h) Genehmigung der Themen der Bachelor-Arbeit und Bestimmung der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Prüfungseinzelnoten und Gesamtnoten.

Der Bericht ist durch das Prüfungsamt vorzubereiten und in geeigneter Weise offen zu legen.

Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende/sein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(8) Bestimmte eilbedürftige Aufgaben oder Routineaufgaben können durch Beschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden. Die Zuständigkeit der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gem. § 16 Abs. 9 bleibt unberührt.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

## § 20
## Erweiterter Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist zudem ein erweiterter Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Der erweiterte Prüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie zwei Mitgliedern aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und der Leiterin/dem Leiter des Praxisreferats des Studiengangs Soziale Arbeit.

(3) Die Mitglieder aus der Berufspraxis werden für die Dauer von 2 Jahren vom Fachbereichsrat in den erweiterten Prüfungsausschuss berufen. Den Vorsitz im erweiterten Prüfungsausschuss führt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

(4) Der erweiterte Prüfungsausschuss hat die Aufgabe

a) auf die Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 21.12.2010 sowie der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit zu achten,

b) die zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,

c) die Termine für die Kolloquien und die Fristen zur Meldung festzulegen.

d) Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen zu geben.

(5) Der erweiterte Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein professorales und ein Mitglied aus der Berufspraxis anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der erweiterte Prüfungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die Vorsitzende / der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Prüfungsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Ablehnende Entscheidungen des erweiterten Prüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 21
## Prüfungsbefugnis

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Gutachterinnen und Gutachtern können bestellt werden:

a) Professorinnen und Professoren (§ 1 Absatz 4 lit. a SVO vom 16.05.2000),

b) Honorarprofessorinnen und –professoren,

c) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind,

d) Mitglieder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind,

e) Lehrbeauftragte, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.

Zu Prüferinnen und Prüfern können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Bei den Bachelor- Arbeiten muss zumindest eine der beiden Gutachterinnen oder Gutachter Professorin oder Professor an der Evangelischen Hochschule Darmstadt sein.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer oder Prüferin. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

## § 22
## Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt die Zeitpunkte für die Modulprüfungen und gibt diese hochschulöffentlich bekannt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Module 0 bis 5 (vgl. § 15 Abs. 3) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen 9 bis 13.

(3) Immatrikulierte Studierende mit Belegung des entsprechenden Moduls gelten als zu einer Modulprüfung angemeldet, wenn sie ihren Rücktritt von der Prüfung nicht spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitteilen.

(4) Bei der Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind, die für die Modulprüfung festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die Kandidatin/der Kandidat eine entsprechende Modulprüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

In Zweifelsfällen ist ein/e zuständige/r Fachvertreterin/Fachvertreter und die Kandidatin/der Kandidat zu hören.

## § 23
## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen

(1) Eine Leistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Werden die geltend gemachten Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(4) Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres angetreten werden Andernfalls wird sie als „nicht bestanden“ bzw. mit 5,0 bewertet.

(5) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidatinnen/Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von

der jeweiligen Prüferin/dem Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 5 trifft die Leitung des Prüfungsamtes. Sie ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichtanerkennung der von der Kandidatin/dem Kandidaten geltend gemachten Gründe erfolgt zunächst eine Anhörung. Die Entscheidung ergeht in Form eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides, in dem die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben sind.

(7) Der Bescheid soll auch Auskunft darüber geben, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

## § 24
## Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter binnen 6 Wochen unabhängig voneinander benotet. Aus den Gutachten, die dem Prüfungsamt spätestens 8 Wochen nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit vorzulegen sind, müssen die Gesichtspunkte für die Benotung entsprechend § 13 der Studien- und Prüfungsordnung ersichtlich sein.

(2) Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note nach § 15 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note wird dies den beiden Gutachterinnen/Gutachtern mitgeteilt. Erhebt eine/einer der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Professorin/ein Professor als Dritt-Gutachterin/Dritt-Gutachter bestellt. Die Bachelor-Arbeit ist von dieser/diesem innerhalb von drei Wochen zu benoten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note der Bachelor-Arbeit.

(3) Spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Gutachterinnen/Gutachter die Noten und die für die Benotung relevanten Beurteilungsspunkte der Kandidatin/dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.

(4) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, von der Bachelor-Arbeit zurücktritt oder aus den gleichen Gründen die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält, wenn die Bachelor-Arbeit als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 11 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung entspricht oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann die Kandidatin/der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderem Thema anfertigen. Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat - nach Feststellung des Prüfungsausschusses - eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 11 Abs. 10 der Studien- und Prüfungsordnung abgegeben hat und deshalb die Bachelor-Arbeit als nicht bestanden gilt.

(5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, wie z.B. wegen längerer Erkrankung über die vorgesehenen Fristen (siehe § 11 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung) hinaus von der Bachelor-Arbeit zurücktritt, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die Kandidatin/der Kandidat hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Bachelor-Arbeit mit einem neuen Thema zu melden. Auf Antrag kann ihr/ihm die Leitung des Prüfungsamtes eine angemessene Frist zur Meldung einräumen.

## § 25
## Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsteilleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Spätestens innerhalb von zwei Semestern soll die jeweilige Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Urlaubssemester, Praxissemester und Auslandsstudiensemester sowie Zeiten des Mutterschutzes verlängern diese Fristen entsprechend. Der Kandidat/die Kandidatin hat sich unter Berücksichtigung der vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt festgelegten Fristen zu den Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist für die zweite Wiederholungsprüfung wird der Kandidat/die Kandidatin darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Posterpräsentation), besteht die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit, deren Umfang entsprechend der CP des Moduls festgelegt wird.

(4) Die Bachelor- Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte zum nächstmöglichen Termin erfolgen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule, Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet. Das gleiche gilt für erfolglos unternommene Prüfungsversuche in einer entsprechenden Modulprüfung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs.

## § 26
## Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird dieser Mangel erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis sowie das zu Unrecht ausgehändigte Zeugnis unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erstellen.

(6) Nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ist eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

## § 27
## Einsicht in Prüfungsakten

(1) Studierende können innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Noten bei der Prüferin/dem Prüfer einen formlosen Antrag auf Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle stellen. Wenn ein allgemeiner Termin für die Einsicht in Prüfungsarbeiten gegeben wird, so soll dieser von den Studierenden wahrgenommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Antrag auf Einsichtnahme an das Prüfungsamt zu stellen, wenn sich die Prüfungsunterlagen zum Antragszeitpunkt nicht mehr bei der Prüferin/dem Prüfer befinden oder wenn sich die Studierenden für die Einsichtnahme von einer schriftlich bevollmächtigten Vertrauensperson vertreten lassen.

(3) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Prüferin/der Prüfer bzw. das Prüfungsamt bestimmen Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## § 28
## Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die glaubhaft machen, dass sie wegen

a) einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,

b) der nachgewiesenen Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

c) Mutterschutz entsprechend dem Mutterschutzgesetz oder Elternzeiten gem. § 15 BEEG

nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Studienleistungen) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen und durch entsprechende geforderte Nachweise zu belegen (z.B. Schwerbehindertenausweis, Geburtsurkunde fachärztliches, im Zweifelfall amtsärztliches Attest).

(2) Bearbeitungszeiträume können maximal auf das doppelte der für die Prüfungsleistungen angesetzten Zeit verlängert werden. Die Bearbeitungszeit einer Bachelor-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen sollen spätestens mit der Meldung zur Prüfung bei der Leitung des Prüfungsamtes gestellt werden.

## § 29
## In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Soziale Arbeit trat nach Akkreditierung mit Urkunde vom 18.06.2007 und Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Die am 20.07.2010 beschlossenen Änderungen der §§ 7, 12, 13, 15, 16, 27, der Anlage 1 und des Diploma Supplements gelten für die ab 01.10.2010 immatrikulierten Studierenden.

Die Neufassung dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Reakkreditierung und Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Darmstadt, den 02.05.2013

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin

Die Akkreditierung erfolgte mit Urkunde vom 16.05.2013.

**Anlage 1**

| Modulprüfungen | | |
|---|---|---|
| Modul Nummer | Modultitel | Modulprüfungen |
| Bachelor-Studium | | |
| 0 | Einführung in das Studium und wissenschaftliches Arbeiten | Mündliche Präsentation einer Situationsanalyse (unbenotet) |
| 1 | Einführung in Geschichte, Gegenstand, Theorien und Methoden Sozialer Arbeit | Kommentierte Literaturliste (12 - 15 Titel) |
| 2 | Ethische Kartographien | Visualisiertes Referat |
| 3 | Soziale Ausschließung und Partizipation: Staat - Gesellschaft - Soziale Arbeit | Hausarbeit (15 Textseiten) |
| 4 | Subjekt – Sozialisation – Entwicklung | Referat oder Posterpräsentation |
| 5 | Soziale Sicherung und sozialanwaltliches Handeln | 2 Teilprüfungen: 2 Klausuren |
| 6 | Theorien, Handlungsansätze und methodisches Handeln der Sozialen Arbeit | Mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (einzeln oder in Gruppen) |
| 7 | Forschendes Lernen: Organisation und Lebenswelten | Forschungsbericht i.d.R. als Gruppenleistung (15 Textseiten pro Person) |
| 8 | Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Lebenswelt und Organisationen | Mündliche Präsentation einer Fall-, Situations- oder Projektanalyse |
| 9 | Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft | Kolloquiumsarbeit (20-25 Textseiten) und Kolloquiumsprüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung (30 Minuten pro Person) |
| 10 | Bildung und Lernen | Didaktischer Entwurf |
| 11 | Ethisch/theologische Entwürfe | Verschriftlichtes Positionspapier |
| 12 | Bachelor-Arbeit | Bachelor-Arbeit (50 – 55 Textseiten) |
| 13 | Partizipation und soziale Ausschließung in der arbeitsfeldbezogenen Reflexion | Mündliche Prüfung mit Thesenpapier (30 Minuten) |

**Anlage 2**

## Praxisphasen

Die Praxisphasen sind bestimmten Modulen zugeordnet. Der Workload umfasst die Praxiszeiten inkl. der Zeiten für Dokumentationen, Praxisreflexion, praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision sowie die Modulprüfung 9.

Nachstehend ist der Workload der Praxisphasen in den einzelnen Modulen aufgelistet:

### 1. und 2. Semester

| | | |
|---|---|---|
| Modul 0: | Einführung in das Studium und wissenschaftliches Arbeiten | 5 CP |

### 3. und 4. Semester

| | | |
|---|---|---|
| Modul 7: | Forschendes Lernen: Organisation und Lebenswelten | 5 CP |
| Modul 8: | Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Lebenswelt und Organisationen | 15 CP |

### 5. und 6. Semester

| | | |
|---|---|---|
| Modul 9: | Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft | 35 CP |
| | | 60 CP |
| | | = 1.800 Stunden |

**Anlage 3**

**EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT**

**University of Applied Sciences**

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

**BACHELOR OF ARTS**

**(Sozialarbeit/Sozialpädagogik)**

# Zeugnis

**Name, Vorname**

**geb. in**

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik
die Prüfungen
als Bachelor of Arts
nach der Prüfungsordnung
der EVANGELISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT
vom 09.07.2012
mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

<Die Leitung des Prüfungsamtes>

**Anlage 4**

## Prüfungsleistungen

| Module | Inhalte | Note | Definition | ECTS-Umrechnung | Modul CP |
|---|---|---|---|---|---|
| 0 | Einführung in das Studium und wissenschaftliches Arbeiten | | | | 10 |
| 1 | Einführung in Geschichte, Gegenstand, Theorien und Methoden Sozialer Arbeit | | | | 10 |
| 2 | Ethische Kartographien | | | | 5 |
| 3 | Soziale Ausschließung und Partizipation: Staat - Gesellschaft - Soziale Arbeit | | | | 15 |
| 4 | Subjekt – Sozialisation – Entwicklung | | | | 8 |
| 5 | Soziale Sicherung und sozialanwaltliches Handeln | | | | 18 |
| 6 | Theorien, Handlungsansätze und methodisches Handeln der Sozialen Arbeit | | | | 15 |
| 7 | Forschendes Lernen: Organisation und Lebenswelten | | | | 14 |
| 8 | Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Lebenswelt und Organisationen | | | | 25 |
| 9 | Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft | | | | 38 |
| 10 | Bildung und Lernen | | | | 10 |
| 11 | Ethische/theologische Entwürfe | | | | 9 |
| 12 | Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium<br>Thema: | | | | 17 |
| 13 | Partizipation und soziale Ausschließung | | | | 16 |

**Gesamtnote**

<Note> (Dezimalzahl)

**Anlage 5**

**EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT**

**University of Applied Sciences**

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

**BACHELOR OF ARTS**

Die Evangelische Hochschule Darmstadt
verleiht
Herrn/Frau
geboren am
in
auf Grund der am
im Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik
bestandenen Prüfungen

den akademischen Grad

**BACHELOR OF ARTS**

**(Sozialarbeit/Sozialpädagogik)**

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in

**Anlage 6**

**EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT**

University of Applied Sciences

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

## 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

**1.1 Family Name:**

**1.2 First Name:**

**1.3 Date of Birth (day/month/year):**

**1.4 Place/Country of Birth:**

**1.5 Student Identification Number/Code:**

## 2. QUALIFICATION

**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**:

Bachelor of Arts in the field of Social Work; B.A. Social Work

Bachelor of Arts im Studiengang Soziale Arbeit; B.A. Soziale Arbeit

**2.2 Main Field(s) of Study:**

- ○ Theories of Social Work
- ○ Theoretical Approaches, Policy Practice, and Work Forms of Social Work
- ○ Ethics of Social Work
- ○ Humanistic and Social Scientific Fundamentals of Social Work
- ○ Social Work as an Applied Science
- ○ Research and Academic Work

**2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):**

Evangelische Hochschule Darmstadt

### 2.4 Language(s) of Instruction/Examination:

German and in selected modules/modular components English; thesis in German.

## 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

### 3.1 Level:

Undergraduate/First Degree

### 3.2 Official Length of Programme:

Three and a half years (seven semesters)

### 3.3 Access Requirements:

Provided that sufficient vacancies are available, the following requirements must be met for admittance to the B.A. Programme. Students must

- fulfil the requirements for enrolment according to the Hessian University Law.

- prove sufficient command of the German Language (for non-German candidates).

## 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

### 4.1 Mode of Study:

Full-time or part-time; 210 ECTS Credit Points (CPs)

### 4.2 Programme Requirements:

The programme is organised in 13 modules; 12 CPs are awarded for the Bachelor Thesis; 63 CPs account for experience/student placement; up to 60 CPs can be earned in foreign countries; one ECTS CP is equivalent to 30 hours of study.

### 4.3 Programme Details:

| Nr. | Module | Module Examination | Semester | CP |
|---|---|---|---|---|
| **0** | Introduction to the study and scientific working | Annotated Bibliography (12-15 Titles) | 1/2 | 10 |
| **1** | Introduction to Social work | Oral presentation of a situational analysis | 1/2 | 10 |
| **2** | Ethics of Social Work | Poster Presentation | 1 | 5 |
| **3** | Social Exclusion and Participation: State – Society – Social Work | Paper (15 Pages) | 1/2 | 15 |
| **4** | Subject – Socialisation – Human Development | Presentation OR Poster Presentation | 2 | 8 |
| **5** | Social Security and Advocacy | Written Examination (120 min. each) and Written Examination (120 min. Each) or Paper | 2/3 | 18 |
| **6** | Theories, Approaches, and Methods of Social Work | Oral Presentation (including written Paper/Handout) | 3/4 | 15 |
| **7** | Learning-Through-Research: Organisation and Life-Worlds | Research Report (Group Project—15 Pages per Person) | 3/4 | 14 |
| **8** | Dealing Professionally with Life-Worlds and Organisations | Oral Presentation of a Case Study | 3/4 | 25 |
| **9** | Social Work as an Applied Science | Colloquium Report (20-25 Pages); Colloquium Examination (30 min. per Person) | 5/6 | 38 |
| **10** | Education and Learning | Education/Learning Concept | 6 | 10 |
| **11** | Ethical/Theological Concepts | Position Paper | 6 | 9 |
| **12** | Bachelor-Colloquium and Bachelor-Thesis | Bachelor Thesis (40-50 Pages) | 6/7 | 17 |
| **13** | Practice-Oriented Reflection of Social Participation and Social Exclusion | Oral Examination (30 min.); Paper | 7 | 16 |

### 4.4 Grading Scheme:

Due to the international nature of the Bachelor Programme an international grading system, in accordance with the ECTS Manual, is used.

| Mark | Definition | Explanation | ECTS -Grading |
|---|---|---|---|
| 1,00 – 1,50 | Excellent | Outstanding Performance | A |
| 1,51 – 2,00 | Very Good | Above-Average Performance | B |
| 2,01 – 2,50 | Good | Good/Solid Performance | C |
| 2,51 – 3,50 | Satisfactory | Average Performance | D |
| 3,51 – 4,00 | Sufficient | Performance Corresponds to the Minimal Requirements | E |
| From 4,01 | Fail | Must Repeat Examination | F |

Only the following grades are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 and 5,0.

### 4.5 Overall Classification (in original language):

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend" bewertet wird.

Setzt sich eine Modulprüfung aus selbstständigen Teilprüfungen (s. Angabe Modulhandbuch) zusammen, muss jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend" bewertet werden. Die Gesamtnote der Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Teilprüfungen. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den ECTS-Punkten des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist.

Sind an der Bewertung einer Modulprüfung oder Teilmodulprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist sie bestanden, wenn (a) die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und (b) die Gesamtnote ebenfalls mindestens „ausreichend" ergibt. Bei zwei Prüfenden gilt nur (b). Die Gesamtnote der Modulprüfung oder Teilmodulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den ECTS-Punkten des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist

Einige Modulprüfungen werden nicht benotet, sondern nur mit „erfolgreich" oder „nicht bestanden" bewertet.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study:

The completion of the Bachelor Degree qualifies one for admission to a master programme.

### 5.2 Professional Status:

Entitles individuals to professionally work in the field(s) for which the degree was awarded.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

Institution website: www.eh-darmstadt.de

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date: Head of the Examination Authority

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information about the German National Higher Education System on the following pages provides the context for the above qualification and the type of institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM [1]

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* [2]

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

[1] The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

[2] Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus*/Bachelor and *Magister*/Master) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**

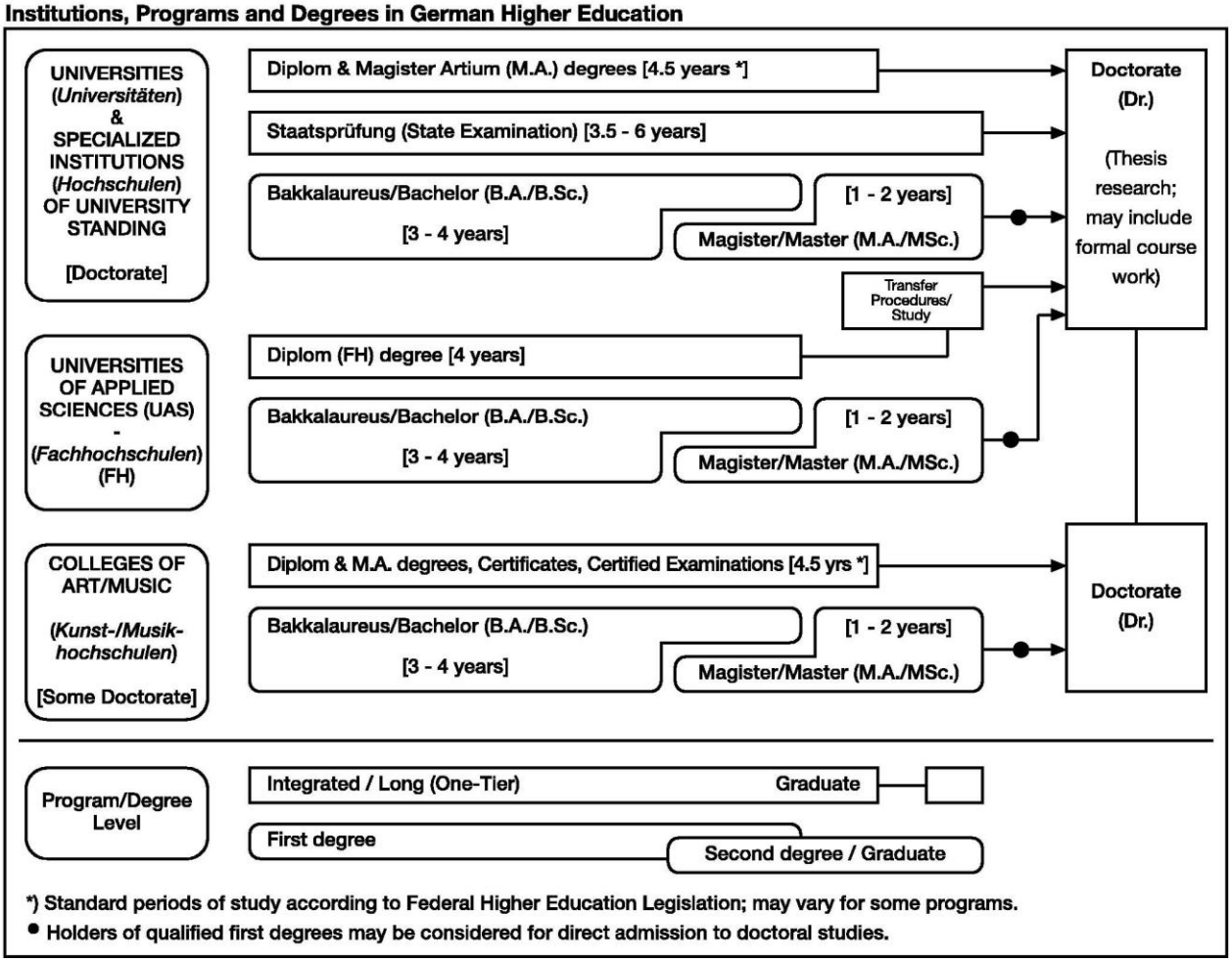

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

### 8.4 Organization of Studies

#### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

***Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung***

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
  The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH*/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier): *Bakkalaureus*/Bachelor, *Magister*/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;
  Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de